

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. Juli 1983

153. Stück

385. Bundesgesetz: ÖBB-Ausschreibungsgesetz
(NR: GP XVI RV 16 AB 31 S. 8. BR: AB 2727 S. 436.)
386. Bundesgesetz: Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes
(NR: GP XVI RV 17 AB 32 S. 8. BR: AB 2728 S. 436.)
387. Bundesgesetz: Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes
(NR: GP XVI RV 6 AB 33 S. 8. BR: AB 2733 S. 436.)
388. Bundesgesetz: Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds
(NR: GP XVI RV 1 AB 34 S. 8. BR: AB 2734 S. 436.)

385. Bundesgesetz vom 6. Juli 1983 über die Ausschreibung leitender Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-Ausschreibungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die beabsichtigte Betrauung einer Person mit einer der nachstehend angeführten Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen ist auszu-schreiben:

1. Generaldirektor,
2. Generaldirektor-Stellvertreter,
3. Vorstandsdirektoren,
4. Leiter der Fachdienste,
5. Leiter der Stabsstellen,
6. Präsidenten der Bundesbahndirektionen.

§ 2. (1) Die Ausschreibung der in § 1 Z 1 bis 3 genannten Funktionen hat der Bundesminister für Verkehr, die Ausschreibung der anderen Funktionen hat der Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen zu veranlassen.

(2) Die Ausschreibung hat neben den in der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, genannten allgemeinen Erfordernissen für die Anstellung jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie die mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche zu umschreiben.

(3) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(4) Die Ausschreibung hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(5) Für die Einreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen. Sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

§ 3. (1) Die Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzugeben, die sie für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind bei dem Organ einzureichen, das die Funktion ausgeschrieben hat.

§ 4. (1) Für jede Ausschreibung ist beim Bundesministerium für Verkehr oder beim Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen eine Kommission einzurichten. Sie hat die eingereichten Bewerbungsgesuche, vor allem aber die darin angegebenen Gründe im Sinne des § 3 Abs. 1, zu prüfen und sich, soweit erforderlich, in einer Aussprache mit dem Bewerber einen Eindruck über die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen.

(2) Die Kommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse dem ausschreibenden Organ ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Funktion zu erstatten. Betrifft die Ausschreibung eine im § 1 Z 1 bis 3 angeführte Funktion, so hat der Bundesminister für Verkehr damit den Verwaltungsrat im Sinne des § 8 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zu befassen.

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und der einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen steht — auf Grund der in diesem Dienstverhältnis erbrachten Leistungen festzustellen.

§ 5. (1) Die Kommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom ausschreibenden Organ, zwei vom Zentrallausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen zu bestellen.

(2) Bestellt der Zentrallausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das ausschreibende Organ keine oder zu wenige Mitglieder für die Kommission, so hat das ausschreibende Organ die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(3) Bedienstete, die vom Dienst suspendiert wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder die eine nicht getilgte Disziplinarstrafe aufweisen, dürfen nicht in die Kommission entsendet werden.

§ 6. (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

(2) Das ausschreibende Organ hat eines der von ihm bestellten Mitglieder zum Vorsitzenden zu bestimmen.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Kommission auch dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die vom Zentrallausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen bestellten Mitglieder haben ihre Stimme als erste abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.

(7) Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Mitglieder der Kommission zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(8) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so kann die Kommission in seinen Personalakt Einsicht nehmen.

(9) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Kommission verbunden sind, hat das Organ vorzulegen, dem die Ausschreibung obliegt.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission sind vom Bundesminister für Verkehr zu erlassen.

§ 7. Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion. Er hat keine Parteistellung.

§ 8. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 9. Für Funktionen gemäß § 1 gilt eine Bestattungsdauer von höchstens fünf Jahren; eine neuerliche Betrauung ist zulässig.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

386. Bundesgesetz vom 6. Juli 1983, mit dem das Schiffahrtspolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976 und 103/1979 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit in der Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 535/1978 nichts anderes bestimmt ist, ist Voraussetzung für die Führung von

a) Fahrzeugen mit Maschinenantrieb:

1. sofern ihre Fortbewegung durch einen Verbrennungsmotor mit einer Leistung bis 3,7 kW oder einen Elektromotor mit einer Leistung von mehr als 500 W bis 3,7 kW bewirkt wird, die Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. sofern ihre Fortbewegung durch einen Elektromotor mit einer Leistung bis 500 W bewirkt wird, die Vollendung des 12. Lebensjahres;

b) Segelfahrzeugen:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. die Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn für alle an Bord befindlichen Personen tragfähige Schwimmwesten vorhanden sind;
3. die Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn alle an Bord befindlichen Personen tragfähige Schwimmwesten während der Fahrt angelegt haben;

- c) Ruderbooten:
die Vollendung des 12. Lebensjahres;
d) Segelbrettern (Windsurfen):
1. die Vollendung des 14. Lebensjahres;
2. die Vollendung des 12. Lebensjahres bei
Anlegen einer tragfähigen Schwimmwe-
ste.“

2. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die das im Abs. 3 lit. c bezeich-
nete Mindestalter noch nicht erreicht haben, dürfen
Ruderboote mit Bewilligung der Bezirksverwal-
tungsbehörde führen. Diese Bewilligung ist zu
erteilen, wenn die körperliche und geistige Eignung
gegeben ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 lit. b, c
und d gelten nicht für Personen, die nachweislich
an Wassersportveranstaltungen oder an den ihrer
Vorbereitung dienenden Proben und Übungen teil-
nehmen sowie in Ausbildung des Führens von
Segel- und Ruderbooten sowie Segelbrettern
(Windsurfen) unter geeigneter Aufsicht stehen.“

3. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in § 11 Abs. 1 lit. a, 2 lit. a, 4 und 5
sowie § 13 bezeichneten Verordnungen sind, sofern
sich aus den folgenden Bestimmungen nichts ande-
res ergibt, durch die Anbringung von Schiffs-
fahrtszeichen kundzumachen und treten mit der Anbrin-
gung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfer-
nung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten
Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenver-
merk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Schiffs-
fahrtszeichen dienen der Verkehrsregelung und beinhalten
insbesondere Verbote, Gebote, Beschränkungen,
Empfehlungen und Hinweise (Zeichen zur Rege-
lung der Schifffahrt) sowie den Vermarkungen der
Fahrrinnen und Gefahrenstellen (Fahrwasserzei-
chen). Form, Aussehen und Bedeutung der Schiffs-
fahrtszeichen sind durch Verordnung zu regeln.“

4. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Läßt sich der Inhalt von Verordnungen
durch Schiffsfahrtszeichen nicht ausdrücken, so sind
Verordnungen des Bundesministers für Verkehr im
Bundesgesetzblatt, Verordnungen eines Landes-
hauptmannes im jeweiligen Landesgesetzblatt
kundzumachen.“

Artikel II

§ 38 hat zu lauten:

„§ 38. Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
sind hinsichtlich der Donau, des Neusiedlersees
und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer
der Bundesminister für Verkehr, und zwar, soweit
Angelegenheiten der Wasserreinhaltung berührt

werden, im Einvernehmen mit den Bundesministern
für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit
und Umweltschutz, soweit Angelegenheiten des
Schutzes von Personen vor erheblichen Lärmbelä-
stigungen und Luftverunreinigungen berührt wer-
den, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz, soweit militärische
Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
soweit Organen des öffentlichen Sicherheitsdien-
stes schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeili-
che Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übr-
igen Gewässer die Landesregierungen betraut. Die
gemäß § 32 Abs. 5 vorgesehene Verordnung ist im
Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde der
ermächtigten Organe zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bun-
des gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist der Bundesmini-
ster für Verkehr betraut.“

Kirchschläger

Sinowatz

387. Bundesgesetz vom 6. Juli 1983, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz geän- dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl.
Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520a/
1979 und 552/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 2b Z 2 hat zu lauten:

„2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis
31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe
von einem Drittel, für die Zeit vom 1. Jänner
bis 31. Dezember 1980 in Höhe von einem
Sechstel und für die Zeit ab 1. Jänner 1981 in
Höhe von mindestens einem Sechstel zu
gewähren.“

2. Nach § 2b ist folgender § 2c einzufügen:

„§ 2c. Für die ab dem 1. August 1983 abge-
schlossenen Prämiensparverträge gelten § 2 und § 4
nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Prämiensparzeit beträgt 4 Jahre,
2. die Einzahlungen des Sparerers sind mit 1,5
Prozentpunkten über dem jeweils für Sparein-
lagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist

gemäß § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, geltenden Zinsfuß zu verzinsen,

3. der in Z 2 festgesetzte Zinssatz ist anstelle des im § 4 Abs. 4 und 5 angeführten Zinsfußes von 6% anzuwenden,
4. die Kreditunternehmung hat eine zusätzliche Verzinsung von 1 Prozentpunkt als Sparprämie zu gewähren.“

3. Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520a/1979 hat im ersten Halbsatz folgender Passus ersatzlos zu entfallen:

„ , die vor dem 7. September 1979 abgeschlossen wurden,“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

388. Bundesgesetz vom 6. Juli 1983 über die Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank einen dritten Beitrag in Höhe von 494 382 600 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz